GEMEINDE
OFFENBERG

S a t z u n g

über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der gemeindlichen Kindergärten (Kindergartengebührensatzung)

vom 04.11.2026

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Offenberg folgende **Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch des gemeindlichen Kindergartens (Kindergartengebührensatzung):**

§ 1
Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung des gemeindlichen Kindergartens Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2
Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner sind,

a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in eine Kindertageseinrichtung aufgenommen wird,

b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung angemeldet haben.

(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3
Gebührentatbestand

(1) Die Höhe der Gebühren i.S. des § 5 richtet sich nach der Dauer des Besuches der Kindertageseinrichtung.

(2) Die Gebühr für den Kindergarten (§ 5 Abs. 1) ist eine monatliche Pauschalgebühr. Sie ist für die Monate September bis August zu entrichten. Bei Eintritt oder Ausscheiden des Kindes während des Kindergartenjahres ist die Gebühr für den Eintrittsmonat bzw. den Monat des Ausscheidens auch dann zu entrichten, wenn das Kind den Kindergarten an mindestens drei Tagen in diesem Monat besucht hat.

(3) Benutzungsgebühren werden erhoben für den regelmäßigen Besuch der Kindertageseinrichtung. Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung, Urlaub oder sonstiger vorübergehender Abwesenheit.

§ 4
Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebühren i.S. von § 5 Abs. 1 bis 2 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in den Kindergarten. Im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats. Die Gebühren sind auch dann zu entrichten, wenn der Kindergarten während der Ferien, an Feiertagen oder aus sonstigen Gründen geschlossen bleibt.

(2) Vorübergehende Abwesenheit lässt die Gebührenpflicht unberührt. Bei krankheitsbedingter Abwesenheit von mehr als einem Monat kann die Gebühr auf Antrag gegen Vorlage ärztlicher Zeugnisse ab dem zweiten Monat anteilig ermäßigt werden.

(3) Die Verpflegungsgebühr i.S. von § 5 Abs. 3 entsteht erstmals mit der Anmeldung zur Teilnahme am Mittagessen; im Übrigen fortlaufend mit Beginn der Woche, wenn nicht eine Abbestellung gem. Abs. 5 erfolgt.

(4) Das Mittagessen kann nur im Voraus für eine ganze Woche bestellt werden.

(5) Abbestellungen können nur berücksichtigt werden, wenn sie der Leitung des Kindergartens rechtzeitig gemeldet werden. Bei nicht rechtzeitiger Abbestellung muss die Verpflegungsgebühr bezahlt werden, auch wenn das Kind nicht am Essen teilnimmt. Der Zeitpunkt der Abbestellung wird durch die Leitung des Kindergartens festgelegt.

(6) Die Gebühren werden jeweils am letzten Werktag eines Monats für den gesamten Monat zur Zahlung fällig. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde ein SEPA-Mandat für ihr Konto zu erteilen oder hierfür bei ihrem Kreditinstitut einen Dauerauftrag einzurichten. Barzahlung ist nicht möglich.

(7) Werden die Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so sind Säumniszuschläge gemäß Art. 13 Abs. 1 Nr. 5 b KAG zu entrichten.

§ 5
Gebührensätze

(1) Für jeden angefangenen Monat werden folgende Gebühren erhoben:

A: Kosten für Kinder ab 3 Jahren bis zur Einschulung (Kindergartenkinder)	
a) für eine Buchungszeit von vier bis fünf Stunden **= Mindestbuchungszeit**	140,00 €
b) für eine Buchungszeit von über fünf bis sechs Stunden	160,00 €
e) für eine Buchungszeit von über sechs bis sieben Stunden	180,00 €
d) für eine Buchungszeit von über sieben bis acht Stunden	200,00 €
e) für eine Buchungszeit von über acht bis neun Stunden	220,00 €
f) für eine Buchungszeit von über neun bis zehn Stunden	240,00 €

B: Kosten für Kinder von 0 – 3 Jahren (Krippenkinder)	
a) für eine Buchungszeit von drei bis vier Stunden **= Mindestbuchungszeit**	200,00 €
b) für eine Buchungszeit von über vier bis fünf Stunden	220,00 €
c) für eine Buchungszeit von über fünf bis sechs Stunden	240,00 €
e) für eine Buchungszeit von über sechs bis sieben Stunden	260,00 €
e) für eine Buchungszeit von über sieben bis acht Stunden	280,00 €
f) für eine Buchungszeit von über acht bis neun Stunden	300,00 €
g) für eine Buchungszeit von über neun bis zehn Stunden	320,00 €

2) Neben der Gebühr nach Abs. 1 wird je Kind eine monatliche Gebühr für

a) Verbrauchs- und Lehrmaterial (Spielgeld)	6,00 €
b) die Verabreichung von Getränken (Getränkegeld)	2,00 €

erhoben.

3) Nimmt ein Kind am Mittagessen teil, beträgt die hierfür erhobene Gebühr 5,00 € je Essen.

4) Grundlage für die von den Erziehungsberechtigten gebuchten Zeiten (Buchungszeiten) ist die tatsächliche Nutzung der Einrichtung im Rahmen der Öffnungszeit. Bei Veränderung der Betreuungszeit im Laufe des Jahres sind auch die Buchungszeiten entsprechend anzupassen. Eine erstmalige Änderung der Buchungszeit ist gebührenfrei. Für die mehrmalige Änderung der Buchungszeiten während eines Betreuungsjahres wird ab der zweiten Änderung eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 10,00 € pro Umbuchung erhoben.

5) Bei Aufnahme eines Kindes im Kindergarten vor Vollendung des dritten Lebensjahres ist die entsprechende Gebühr für die Kinderkrippe zu zahlen. Ab dem laufenden Monat, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, wird die Gebühr für den Kindergarten erhoben.

§ 6
Ermäßigung

(1) Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig den Kindergarten, so wird die Gebühr für das 2. Kind um 20 €, für jedes weitere Kind um 40 € ermäßigt.

(2) Die Gebühr für die Kindertageseinrichtung kann auf Antrag der Eltern ganz oder teilweise vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastungen durch die Gebühr den Personensorgeberechtigten oder dem Kind nicht zuzumuten sind (SGB VIII). Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die Vorschriften des SGB XII entsprechend.

(3) Die Antragstellung und –prüfung erfolgt beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

(4) Die Leitungen der Kindertageseinrichtungen sind verpflichtet, die Personensorgeberechtigten beim Eintritt des Kindes in die Kindertageseinrichtung auf diese Möglichkeit aufmerksam zu machen.

(5) Bis zur Entscheidung über den Antrag ist die Gebühr nach § 5 von den Gebührenschuldnern zu entrichten.

§ 7
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2027 in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Kindergartengebührensatzung vom 14.08.2019 außer Kraft.

Offenberg, den 04. November 2026

GEMEINDE OFFENBERG

(S)

gez.
Fischer
Erster Bürgermeister

BEKANNTMACHUNGSVERMERK:

Vorstehende Satzung wurde am **04.11.2026** in der Gemeindeverwaltung in Neuhausen, Rathausplatz 1, 94560 Offenberg zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an der Gemeindetafel hingewiesen.

Der Anschlag wurde am **04.11.2026** angeheftet und am **26.11.2026** wieder entfernt.

Offenberg, den …

GEMEINDE OFFENBERG

(S)

gez.
Fischer
Erster Bürgermeister